Namslauer Kreisblatt.

No. 43. **1907.**

Donnerstag, den 24. Oktober 1907.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

№ 673] Namslau, den 21. Oktober 1907.

Betrifft Einkommensteuer- pp. Veranlagung für das Steuerjahr 1908.

I. Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich hiermit, nach Abschluß der in meiner Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts. — Stück 41 Nr. 643 — angeordneten Veranlagungsarbeiten sofort mit der Aufstellung der Staatssteuerliste und der Staatssteuerrolle zu beginnen, wobei meine Kreisblattverfügung vom 19. Oktober 1906 — Stück 43 Nr. 654 — zu beachten und genau nach der von den Ortsbehörden im Vorjahre mit den Listen-Formularen aus der hiesigen Kreisblattdruckerei bezogenen „Anleitung", von der übrigens noch einzelne Exemplare daselbst käuflich zu haben sind, zu verfahren ist.

Bezüglich der Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste mache ich darauf aufmerksam, daß **nicht**, wie in der vorerwähnten Anleitung gesagt ist, die Spalte 3 zu a bis c mit den Spalten 4 bis 6, **sondern** die Spalte 3 zu a bis d mit den Spalten 5 und 6 des Personenverzeichnisses übereinstimmen muß.

Zur **Erleichterung** der Vorarbeiten werden die Staatssteuerlisten für das laufende Steuerjahr den Ortsbehörden mit dem heutigen Kreisblatt übersandt. Ich mache hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieselben **nur zur Benutzung als Unterlage** für die bevorstehende Veranlagung, nicht etwa zu einer bloßen Abschriftnahme dienen sollen, **daß also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen auf das sorgfältigste neu zu ermitteln sind.**

Wegen Einholung von Auskünften der Arbeitgeber über das Einkommen der Arbeiter und Angestellten verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 19. v. Mts. — Stück 39 Nr. 612.

Ich erwarte von den Ortsbehörden, daß die neuen Listen an der Hand der obenerwähnten Anleitung und meiner Kreisblattverfügungen mit peinlichster Sorgfalt angefertigt werden, **widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ich die unvollständigen oder nicht ordnungsmäßig aufgestellten Listen unnachsichtlich zur Vervollständigung bezw. Berichtigung oder Umschreibung zurückgebe.**

Ich empfehle dringend, in Zweifelsfällen rechtzeitig die nötigen Aufklärungen in meinem Bureau einzuholen, damit unnötiges Schreibwerk vermieden wird.

II. Die Vorsteher der nachbenannten **Gemeinden** oder in ihrem Auftrage die Gemeindeschreiber haben sich zwecks Vornahme einer Vorrevision der Veranlagungsarbeiten **an folgenden Tagen während der Vormittagsdienststunden von 8—12 Uhr** in meinem Bureau **mit sämtlichen neuen Listen** (Personenverzeichnis verbunden mit der Gemeindesteuerliste, Staatssteuerliste, Entwurf der Staatssteuerrolle, Forensenverzeichnis) sowie **mit der Staatssteuerliste und der Gemeindesteuerliste** für das Steuerjahr 1907 einzufinden:

Donnerstag, den 7. November d. Js.

Groß-Marchwitz, Wind.-Marchwitz, Steinersdorf, Grambschütz, Schwirz, Dammer und Buchelsdorf.

Freitag, den 8. November d. Js.

Noldau, Obischau, Hennersdorf, Dziedzitz, Wallendorf und Glausche.

Sonnabend, den 9. November d. Js.

Butschkau, Droschkau, Herzberg, Lorzendorf, Proschau und Schmograu.

Um eine **vollständige** Revision der Listen vornehmen zu können, muß ich bestimmt erwarten, daß dieselben am Revisionstage **fertig und ordnungsmäßig aufgestellt** vorgelegt werden.

III. **Spätestens bis zum 14. November ist das gesamte Veranlagungsmaterial,** bestehend in
a) Personenverzeichnis verbunden mit der Gemeindesteuerliste für 1908,
b) Gemeindesteuerliste für 1907,
c) Staatssteuerlisten „ 1907 und 1908,
d) Staatssteuerrolle „ 1908,
e) Schuldenverzeichnis „ 1908,
f) Sammlung der Auskünfte über Kapitalien und Schulden ꝛc.,
g) „ „ „ „ Einkommen von Angestellten ꝛc.,
h) Verzeichnis Muster VII. (Forensenverzeichnis)
(die Sammlungen ꝛc. zu e, f und g in der Reihenfolge des Personenverzeichnisses geheftet) **an die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission abzugeben.**

Die pünktliche Innehaltung dieses Termins mache ich den Guts- und Gemeindevorständen zur besonderen Pflicht, damit die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen sich rechtzeitig über die Anberaumung der Termine zur Voreinschätzung schlüssig machen können.

Gesuche um Fristverlängerung können nicht berücksichtigt werden.

Der Plan der Voreinschätzungs-Kommissionen und -Bezirke ist in Nr. 42 des Kreisblattes für 1906 auf Seite 594 bis 601 abgedruckt.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen selbst ergeht noch besondere Verfügung.

Sämtliche Formulare zu den neu aufzustellenden Listen sind in der Opitz'schen Kreisblattdruckerei hierselbst vorrätig.

IV. Gemäß Artikel 42 II Ziffer 11 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 ersuche bezw. veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, mir bestimmt **bis zum 14. November d. Js.** ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, die für das Steuerjahr 1907 mit einem Einkommen **bis zu 3000 Mark** veranlagt sind, **deren Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 1908 aber erforderlich erscheint,** sei es, weil ihre Einkommensverhältnisse unbekannt sind, sei es, weil ihnen dortseits ein steuerpflichtiges Einkommen von **mehr** als 3000 Mark beigemessen wird. **Die Vorschläge sind zu begründen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.**

V. **Ebenfalls bis zum 14. November cr.** ist mir ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen vorzulegen, bei welchen in der Staatssteuerliste (Spalte 25 b und d)
a. der Abzug einer dauernden Last,
b. „ „ „ Lebensversicherungsprämie
vorgesehen ist. **Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.**

Diese Verzeichnisse sind nach folgenden Mustern aufzustellen:

zu a.

Des Verpflichteten		Des Berechtigten			Bis wann dauert das Bezugsrecht?	Jahresbetrag der dauernden Last (Spalte 25 b der St.-St.-L.)
№ des Pers.-Verz.	Name und Stand	№ des Pers.-Verz.	Name und Stand	Alter		

zu b.

№ des Pers.-Verz.	Name und Stand des Versicherten	Bei welcher Gesellschaft und unter welcher Pol.-Nr. ist die Versicherung abgeschlossen?	Seit wann besteht die Versicherung?	Jahresbetrag der Lebensvers.-Prämie (Spalte 25 d der St.-St.-L.)

VI. **Ich erwarte, daß auch die Frist zu IV und V pünktlichst innegehalten werden wird.**

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

№ 674] Berlin, den 17. Juli 1907.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (G. S. 1883 S. 65 und 1907 S. 145), haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justizministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll."

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Der Justizminister. gez. Beseler.

Der Minister des Innern. gez. von Moltke.

Namslau, den 9. Oktober 1907.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

№ 675] Breslau, den 14. Oktober 1907.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen,

1. den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner
auf Sonntag den 15. Dezember 1907
festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten
Sonnabend den 14. Dezember 1907
stattfindet;
2. die Schonzeit für Rehkälber für den Umfang des Regierungsbezirks auf das ganze Jahr 1907 auszudehnen, mit der Maßgabe, daß in den Kreisen Militsch, Oels, Namslau und Gr.-Wartenberg in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. November weibliche Rehkälber erlegt werden dürfen.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses. gez. von Holwede.

Namslau, den 22. Oktober 1907.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

№ 676] Namslau, den 15. Oktober 1907.

Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznietzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. **Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.**

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrükkungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. **Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.**

Es wird deshalb wiederholt darauf hingewiesen, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche dem Fiskus gehört und von der Bewirtschaftung auszuschließen ist, und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und besonders auf die strengen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

№ 677] Breslau, den 18. Juni 1894.

Betrifft Abhaltung der Kirmesfeiern.

In Abänderung der Regierungs-Verfügungen vom 15. März 1810, 16. Oktober 1815 (Amtsblatt Seite 466) und vom 24. September 1886 (Amtsbl. Seite 323) wird hierdurch bestimmt, daß die **jährlichen Kirmesfeiern nur in der Zeit bis ausschließlich zum Sonntage vor dem Bußtage** abgehalten werden dürfen.

Königlicher Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Rat.
Freiherr Junker von Ober-Conreut.

Namslau, den 21. Oktober 1907.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Sollten durch das Zusammenfallen des Reformationsfestes mit der Kirmesfeier Mißstände zu Tage getreten sein, so kann durch Versagung der Tanzerlaubnis die Kirmesfeier, soweit sie störend ist, verhindert werden.

№ 678] Namslau, den 20. Oktober 1907.

Oeffentlicher Wetterdienst.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers lassen die im Etat des Reichsamts des Innern für das Rechnungsjahr 1907 für den telegraphischen Wetterdienst vorgesehenen Mittel für das laufende Jahr nur eine fünfmonatige Dauer des Sommerdienstes zu. Um Etatsüberschreitungen zu vermeiden, ist es notwendig geworden, den diesjährigen Sommerdienst, der am 1. Mai begonnen hat, Ende des laufenden Monats September aufhören zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf ist der **telegraphische Wettervorhersagedienst** für das laufende Etatsjahr mit dem 30. September geschlossen, sodaß vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im norddeutschen Wetterdienstgebiet aufgehört hat.

Die Wetterdienststellen werden jedoch **auch während des Winters** auf Grund des ihnen täglich zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials **Wettervorhersagen** fortlaufend aufstellen. Diese unter Benützung der Ausdrücke des Schlüssels abgefaßten und um die Mittagszeit auszugebenden Vorhersagen können telegraphisch gegen Erstattung folgender Zustellungsgebühren bezogen werden:

a. bei Uebermittelung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechnetze oder an Inhaber von Nebentelegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellgänge:

monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
2 Mk.	4,50 Mk.	8 Mk.

b. bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk:

monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
3 Mk.	6,75 Mk.	12 Mk.

c. bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirk;

monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
4 Mk.	9 Mk.	16 Mk.;

d. bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk:
zu den unter a. aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Die Preise für den Bezug ausführlicherer **Vorhersagen für bestimmte Zwecke** (ohne Benutzung des Schlüssels telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind seitens der Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu vereinbaren.

Die Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes erscheint ebenfalls **während des Winters** täglich weiter.

Der monatliche Abonnementspreis beträgt wie bisher 50 Pfg. wozu noch 14 Pfg. Postbestellgebühr treten.

Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorhersagen und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

№ 679] Namslau, den 20. Oktober 1907.

Nach § 27 der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 362) kann ungeeigneten Personen das Führen von Kraftfahrzeugen polizeilich untersagt werden.

Vorkommendenfalls haben die Polizeibehörden dieser Befugnis dadurch Geltung zu verschaffen, daß sie Zwangsverfügungen gemäß § 132 L. V. G., nicht aber Strafverfügungen auf Grund der § § 14 und 28 der genannten Verordnung erlassen.

№ 680] Namslau, den 9. Oktober 1907.

Indem ich die Ortspolizeibehörden und die Herren Ortsschulinspektoren auf die im Regierungs-Amtsblatt — Stück Nr. 37 — erschienene „Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen" vom 9. Juli 1907 besonders aufmerksam mache, bemerke ich zur Beachtung noch folgendes:

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung des Herrn Unterrichtsministers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen" (Amtsblatt 1884, Stück 36 Nr. 581) wird durch die Anweisung vom 9. Juli d. Js. aufgehoben; ebenso tritt meine Verfügung an die Ortspolizeibehörden vom 28. April 1906 — J.-Nr. I 4804 — außer Kraft.

Durch die neue Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbeamten zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen, und es muß erwartet werden, das sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Die Schulvorstände ersuche ich hiermit, auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke streng zu halten und die Befolgung der im § 2 der Anweisung gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

Wo die Fußböden mit staubaufsaugenden Oelen imprägnirt sind, die ein feuchtes Aufwischen verbieten, richtet sich die Behandlung nach den dafür besonders gegebenen Vorschriften.

Hinsichtlich der Desinfektion der Bedürfnisanstalten verweise ich auf die Desinfektionsanweisung, mitgeteilt im Amtsblatt 1906 Stück 42, außerordentliche Beilage II Nr. 24 und I Nr. 1—4 (S. 18 und 14).

Zu § 10. Hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchung des Auswurfs von Lehrern und Schülern, die im Verdachte der Lungen- und Kehlkopftuberkulose stehen, weise ich darauf hin, daß solche Untersuchungen, soweit sie nicht schon von dem behandelnden Arzte vorgenommen sein sollten, in der Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung zu Breslau, Auenstraße 26a unentgeltlich erfolgen können. Diese Untersuchungsstelle kommt auch für die in § 13 erwähnten bakteriologischen Untersuchungen in Betracht. Bezüglich der Speigefäße in den Schulstuben wird in der Regel die Aufstellung eines Gefäßes für jede Schulklasse genügen. In großen Schulen ist auch auf den Gängen ein Gefäß aufzustellen. Es empfiehlt sich eine solche Form der Speigefäße zu wählen, welche ein Verspritzen des Inhalts verhindert.

Schließlich weise ich die Ortspolizeibehörden hiermit an, fortan jede bekannt werdende Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der im § 4 Absatz 1 der Anweisung genannten Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber, oder Typhus) dem Anstaltsvorsteher (Rektor, Hauptlehrer, Ersten Lehrer, Vorsteherin) unverzüglich anzuzeigen.

№ 681] Namslau, den 21. Oktober 1907.

Wegebesserung betreffend.

Sobald die Feldarbeiten beendet sind, werden die verpflichteten Adjazenten anzuhalten sein, baldmöglichst die notwendigen Wegebesserungsarbeiten vorzunehmen; namentlich sind die aufgefahrenen Gleise zu ebnen, größere Vertiefungen zuzuschütten und überhaupt schadhafte Stellen so auszubessern, daß bei Eintritt der Kälte die Straßen in ordnungsmäßigem Zustande sich befinden.

Die Ortspolizeibehörden in den Städten und auf dem platten Lande ersuche ich, die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu treffen und gegen säumige Adjazenten nötigenfalls mit Zwangsmaßregeln vorzugehen.

№ 682] Namslau, den 23. Oktober 1907.

Nach neuerer Anordnung der Königlichen Regierung bedarf es der Einreichung der Prästationsnachweisungen für die einzelnen Gemeinden nicht. Meine Verfügung vom 18. Oktober cr. — I 12222 II — ist daher erledigt.

Um Irrtümer zu vermeiden, mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß die Verfügung vom 18. Oktober cr. — I 12222 I — **betreffend die Anzeige über die Höhe der Belastung mit nicht staatlichen Abgaben bestimmt bis 1. November cr. zu erledigen ist.**

№ 683] Namslau, den 16. Oktober 1907.

Diejenigen Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit Einreichung der Feststellungsbeschlüsse pro 1906 noch im Rückstande sind, werden an Einreichung binnen 8 Tagen hiermit erinnert.

№ 684] Namslau, den 20. Oktober 1907.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich den § 12 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{9. März 1896}}{\text{20. März 1899}}$ hiermit in Erinnerung.

§ 12.

1. **Am Charfreitage und am Bußtage** sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.
   Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) sind gestattet.
2. **In der Charwoche und an den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:**
   a. öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
   b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln). Die Bestimmung unter b findet keine Anwendung auf die Vorstellungen in den Theatern im eigentliche Sinne, d. h. solchen, deren Zweck es ist, Schauspielvorstellungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.
3. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für **den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag** sowie in den überwiegend katholischen Gegenden auch für den Allerseelentag jedoch mit der Maßgabe, daß an diesem Tage auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß.
4. **An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages** sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

№ 585] Namslau, den 23. Oktober 1907.

Die Magistrate hier und in Reichthal, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises mache ich hierdurch auf die genaueste Beachtung der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Oktober 1899, betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899) erneut aufmerksam.

Die Anweisung nebst dem zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen vorgeschriebenen Muster ist in der Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsblattes pro 1899 abgedruckt. Vorschriftsmäßige Formulare zu den Bescheinigungen hält die Ovitz'sche Buchdruckerei hierselbst vorrätig.

Bescheinigungen mit anderem Wortlaut, als dem vorgeschriebenen, werden nicht berücksichtigt

Die ausgestellte Bescheinigung ist der betreffenden Person mit der Aufforderung zu übergeben, dieselbe der Quittungskarte beim Umtausch beizufügen. **Die Versicherungsanstalt ist nicht verpflichtet, Krankheitszeiten zu berücksichtigen, wenn die Bescheinigungen fehlen.**

Dies kann aber für die versicherungspflichtigen Personen im späterem Renten- oder Beitragserstattungsverfahren von großem Nachteil sein. Denn nach den §§ 30 und 40 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Zeiten bescheinigter anrechnungsfähiger Krankheiten bei der Rentenberechnung als Beiträge II. Lohnklasse zu betrachten, tragen also zur Steigerung der Rente bei. Im weiteren sind solche Krankheitszeiten auch bei Berechnung der Wartezeit und der Anwartschaft gemäß § 46 in Anrechnung zu bringen und es kann vorkommen und ist schon wiederholt der Fall gewesen, daß beim Fehlen des Nachweises von anrechnungsfähigen Krankheitszeiten der Renten- oder Beitragserstattungsanspruch als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.

№ 686] Namslau, den 20. Oktober 1907.

Nachtwachen betreffend.

Das Aufziehen auf Wache hat in diesem Winterhalbjahr (d. i. vom 1. Oktober d. Js. bis Ende März k. Js.) erst um 10 Uhr abends zu geschehen, das Abziehen erfolgt nach wie vor um 5 Uhr morgens.

Die Gemeinde-Vorsteher weise ich an, Vorsorge zu treffen, daß der Wächter bei strenger Kälte durch eine andere geeignete Persönlichkeit rechtzeitig abgelöst wird.

№ 687] Namslau, den 17. Oktober 1907.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden aufgefordert, die Berechnungen über Familienunterstützungen für die zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sofern die Uebungen in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober abgeleistet worden sind, spätestens bis zum 30. Oktober 1907 hier einzureichen.

Die Einreichung darf auf keinen Fall weiter hinausgeschoben werden.

№ 688] Namslau, den 23. Oktober 1907.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die diesjährige Herbstkontrollversammlung für die Ortschaften:

Belmsdorf, Buchelsdorf mit Haugendorf, Brzezinke, Butschkau, (Friedrichshilf, Charlottenthal,) Creuzendorf, Dörnberg, Droschkau, Glausche, Hennersdorf, Herzberg, Kaulwitz, Lorzendorf, Paulsdorf, Proschau, Reichthal, Schadegur, Schmograu, Sgorsellitz und Skorischau

am Mittwoch, den 6. November 1907, vormittags 9 Uhr

(nicht am Montag, den 4. November 1907)

in Reichthal im Kaufmann Mark'schen Garten

stattfindet. Die Guts- und Gemeindevorsteher der oben genannten Ortschaften haben dies **sofort** bekannt zu machen.

№ 689] Brieg, den 11. Oktober 1907.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen **Herbstkontrollversammlungen** finden im Kreise Namslau wie folgt statt:

Am Montag, den 4. November 1907, nachmittags 3 Uhr

in Namslau an der Dragonerkaserne

für die Ortschaften: Altstadt, Böhmwitz, Damnig, Ellguth, Eisdorf, Giesdorf, Jakobsdorf, Jauchendorf, Krickau, Lankau, Deutsch-, Neu-, Groß- und Windisch-Marchwitz, Michelsdorf, Mülchen, Namslau, Niefe, Obischau, Reichen, Simmelwitz und Wilkau.

Am Dienstag, den 5. November 1907, vormittags 9 Uhr

in Schwirz auf dem Hofe des Dominiums

für die Ortschaften: Bankwitz, Dammer, Eckersdorf, Friedrichsberg, Groditz, Gülchen, Hönigern, Minkowsky, Nassadel, Saabe, Schwirz, Sterzendorf und Städtel.

Am Dienstag, den 5. November 1907, nachmittags 3 Uhr

in Noldau am Zollhause

für die Ortschaften: Bachwitz, Dziedzitz, Erdmannsdorf, Grambschütz, Johannsdorf, Noldau, Polkowitz, Sophienthal, Steinersdorf, Streblitz und Wallendorf.

Am Mittwoch, den 6. November 1907, vormittags 9 Uhr

in Reichthal im Kaufmann Mark'schen Garten

für die Ortschaften: Belmsdorf, Buchelsdorf mit Haugendorf, Brzezinke, Butschkau (Friedrichshilf, Charlottenthal), Kreuzendorf, Dörnberg, Droschkau, Glausche, Hennersdorf, Herzberg, Kaulwitz, Lorzendorf, Paulsdorf, Proschau, Reichthal, Schadegur, Schmograu, Sgorsellitz und Skorischau.

Zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen sind verpflichtet:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve.
2. Alle Reservisten, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1900 und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906 und 1907.
3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften.
4. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1895, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1895 in den Militärdienst getreten sind.
5. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten Reservisten.
6. Die Jäger der Klasse A bis einschließlich Jahrgang 1895.
7. Sämtliche dauernd anerkannten Halbinvaliden der Jahrgänge 1900 bis einschl. 1907 sowie sämtliche auf Zeit anerkannten Invaliden und Militärrentenempfänger, soweit sie sich noch im reservepflichtigen Verhältnis befinden.

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind, gleich denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen sind nur in **ganz dringenden Fällen** und zwar spätestens 10 Tage vorher von den Offizieren beim unterzeichneten Bezirks-Kommando Brieg und von den Unteroffizieren und Mannschaften bei dem Meldeamt Namslau anzubringen.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften, welche unbegründet und von der Ortsbehörde nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Kontrollplatz gestellen muß, zu welchem sein Wohnort gehört und daß hierzu Unteroffiziere und Mannschaften einen besonderen Befehl nicht erhalten.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben die Militärpässe nebst „vorn" eingeklebter Kriegsbeorderung mit zur Stelle zu bringen.

Ferner wird bemerkt:

Gesuche betreffend Befreiung von der Kontrollversammlung dürfen unter „Militaria" nur dann geschickt werden, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche, welche durch die Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht. Bei sämtlichen Mannschaften der Jahrgänge 1902 und 1903 werden „Fußmessungen" vorgenommen und haben die Leute in sauberer Fußbekleidung — wollene Strümpfe statt der Fußlappen dringend erwünscht — zu erscheinen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Isenbeck, Oberstleutnant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Namslau, den 14. Oktober 1907.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises haben die Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Kontrollpflichtigen zu bringen.

№ 690] Breslau, den 19. August 1907.

Die Entgegennahme der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrente hat unentgeltlich zu geschehen.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche im Nebenamte als Gemeindeschreiber tätig waren, bei der Entgegennahme von Anträgen auf Bewilligung von Alters- oder Invalidenrenten die Zahlung einer Entschädigung für ihre Mühewaltung von den Rentenanwärtern sich ausbedungen bezw. entgegen genommen haben. Ein solches Verfahren steht durchaus nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Reichsversicherungsgesetze, welche Unentgeltlichkeit des Verfahrens vorsehen. (Zu vergleichen § 171 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.)

Der Beamte, welcher sich eine solche Entschädigung versprechen läßt, fordert oder annimmt, setzt sich außerdem der Bestrafung nach § 331 Strafgesetzbuchs mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten aus.

Wir ersuchen die unteren Verwaltungsbehörden, den in ihrem Bezirke mit der Entgegennahme von Rentenanträgen betrauten Personen von vorstehendem Kenntnis zu geben.

Landesversicherungsanstalt Schlesien. Freiherr von Richthofen.

An die unteren Verwaltungsbehörden
im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Schlesien.
G.-Nr. I 4314/07.

Namslau, den 19. Oktober 1907.

Indem ich vorstehendes Schreiben der Landesversicherungsanstalt Schlesien veröffentliche, ersuche bezw. veranlasse ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Guts- und Gemeindeschreiber mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Bei dieser Gelegenheit will ich nicht unerwähnt lassen, daß nach § 171 des Invaliden-Versicherungsgesetzes auch die Beglaubigung der Rentenquittungen gebühren- und stempelfrei zu erfolgen hat und daß ich es als einen Akt der Gefälligkeit betrachte, wenn den schreibensunkundigen oder -ungewandten Personen auf Antrag auch das Quittungsformular (selbstverständlich mit Ausnahme des Namens oder der Handzeichen der Empfangsberechtigten) kostenfrei ausgefüllt wird.

№ 691] Namslau, den 22. Oktober 1907.

Der deutsche Samariterverein gibt seit dem 1. Januar v. Js. die Tafeln „Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener" kostenlos nur noch an Königliche Behörden unter der Voraussetzung ab, daß in den Bestellungen die unbedingt notwendige Anzahl angegeben wird und zugleich die Ortschaften oder Stellen namhaft gemacht werden, für welche sie in Aussicht genommen sind; an Private dagegen erfolgt die Abgabe nur gegen Erstattung des Selbstkostenpreises. Die Tafeln, welche in diesem Jahre in besserer Ausstattung hergestellt und durch eine Anweisung zur Rettung Ertrinkender ergänzt worden sind, sind aber nur dann zu bestellen, wenn ein unmittelbares Bedürfnis vorliegt.

№ 692] Namslau, den 17. Oktober 1907.

Die Magistrate und Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich auf, gelegentlich der im Dezember dieses Jahres stattfindenden Viehzählung zum Zwecke der Einziehung der Viehseuchenbeiträge

den in den Gemeinden vorhandenen Bestand an Kühen, deckfähigen Rindern und geschlechtsreifen Bullen

feststellen zu lassen. Das Ergebnis der Feststellungen ist mir bestimmt bis **8. Dezember 1907** anzuzeigen.

Nebst Beilage

Beilage zu Nr. 43 des „Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag, den 24. Oktober 1907.

№ 693] Namslau, den 12. Oktober 1907.

Der Rittergutsbesitzer Goldert in Nieder-Wilkau ist als stellvertretendes Mitglied in die Bullenkörkommission für den II. Bezirk, anstelle des verstorbenen Bauergutsbesitzers Gottschalk—Obischau, vom Kreisausschuß gewählt worden.

№ 694 Schwirz, den 14. Oktober 1907.

Der Schuhmacher und Arbeiter Martin Thomas aus Städtel ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. gez. Güßefeld.

Namslau, den 16. Oktober 1907.

Indem ich Vorstehendes veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen meiner Kreisblattverfügung vom 30. Juni 1903 — Seite 400 — auch bezüglich des Thomas unnachsichtlich anzuwenden.

№ 695] Breslau, den 18. Oktober 1907.

Neue Telegraphenanstalten und öffentliche Fernsprechanstalten sind in Grunwald (Kr. Glatz), Gülchen, Höckricht, Hollenau (Kr. Glatz), Kreisewitz (Kr. Brieg), Praukau und Sambowitz in Verbindung mit Unfallmeldestellen eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Namslau, den 22. Oktober 1907.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

№ 696] Namslau, den 23. Oktober 1907.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 18. Juni 1907 (Stück 25 Nr. 396) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der nachstehend bezeichnete Bulle nachträglich gekört worden ist.

Ort	Besitzer	Des gekörten Bullen				Bemerkungen.
		Farbe und Abzeichen	Alter		Rasse	
			Jahr	Monat		
Reichen	Fuhrmann, Albert, Gemeindevorsteher	schwarzbunt	1	6	Oldenburger	Auf Widerruf gekört.

№ 697] Namslau, den 22. Oktober 1907.

Unter den Geflügelbeständen

1. des Stellenbesitzers Viktor Quak aus Buchelsdorf
2. „ „ Josef Bienik „ „
3. „ „ Theodor Gocz „ „
4. „ „ Franz Jockwitz „ „
5. des Schäfers Kapitza aus Haugendorf

ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

№ 698] Namslau, den 23. Oktober 1907.

I. Infolge Ausbruchs der Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen:

1. des Bauergutsbesitzers Johann Hojenski in Kreuzendorf,
2. „ Arbeiters Johann Broda in Namslau,
3. „ Stellenbesitzers Bilke in Krickau,
4. „ Stellenbesitzers Hanfler in Saabe,
5. „ Stellenbesitzers Giesa in Jauchendorf

sind auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörden die Gehöfte der vorbezeichneten Besitzer gesperrt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Sperrmaßregeln werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

II. Erloschen ist die **Rotlaufseuche** unter den Schweinebeständen:

1. des Lohngärtners Karl Stachulez in Mülchen,
2. „ Maurers Giesa in Schmograu.

Die Gehöftssperren sind durch die zuständigen Ortspolizeibehörden aufgehoben worden.

Der Landrat. von Marées.

№ 699] Namslau, den 19. Oktober 1907.

Vereidet:

1. der Wirtschaftsinspektor Schönbrunn in Glausche zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Glausche.

2. der Bauergutsbesitzer August Nowak aus Sterzendorf zum Gemeindevorsteher und Ortserheber für die Gemeinde Sterzendorf.

№ 700] Namslau, den 22. Oktober 1907.

Nachweisung der im Monat September 1907 aus dem Kreis-Krankenhause Namslau und dem Krankenhause in Reichthal entlassenen Personen.

A. Kreiskrankenhaus Namslau.

1. Gottlieb Szudek, Arbeiter aus Simmelwitz, auf Antrag des Dom. Simmelwitz am 14. Dezember 1906 aufgenommen, am 15. März cr. entlassen; 92 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 36,80 Mk. Verpflegungskosten.
2. Rosina Kandziora, Einliegerin aus Saabe, auf Antrag des Gem. Vorst. Saabe am 8. Juli cr. aufgenommen, am 29. September cr. gestorben; 84 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 33,60 Mk. Verpflegungskosten.
3. Auguste Seemann, Arbeiterin aus Wilkau, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Wilkau am 9. August cr. aufgenommen, am 25. September cr. entlassen; 48 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 19,20 Mk. Verpflegungskosten.
4. Franz Wabnitz, Pferdeknecht aus Bankwitz, auf Antrag des Dom. Bankwitz am 14. August cr. aufgenommen, am 7. September cr. entlassen; 25 Verpflegungstage, à 40 Pfg. zus. 10,00 Mk. Verpflegungskosten.
5. Andreas Papior, Arbeiter aus Vorw. Waldhof, auf Antrag des Dom. Grambschütz am 15. August cr. aufgenommen, am 7. September cr. entlassen; 24 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 9,60 Mk. Verpflegungskosten.
6. Katharina Reichel, Arbeiterin aus Dammer, auf Antrag des Dom. Dammer am 17. August cr. aufgenommen, am 14. September cr. entlassen; 29 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 11,60 Mk. Verpflegungskosten.
7. Johann Kandzy, Knecht aus Strehlitz I, auf Antrag des Gesamtarmenverbandes Strelitz I am 17. August cr. aufgenommen, am 7. September cr. entlassen; 22 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 8,80 Mk. Verpflegungskosten.
8. Michael Seemann, Arbeiter aus Wilkau, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Wilkau am 20. August cr. aufgenommen, am 25. September cr. entlassen; 37 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 14,80 Mk. Verpflegungskosten.
9. Julius Weigelt, Pferdeknecht aus Wilkau, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Wilkau am 26. August cr. aufgenommen, am 7. September cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 5,20 Mk. Verpflegungskosten.
10. Franz Stellmach, Futtermann aus Buchelsdorf, auf Antrag des Dom. Buchelsdorf am 27. August cr. aufgenommen, am 4. September cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pfg. zus. 3,60 Mk. Verpflegungskosten.
11. August Pirlich, Arbeiterkind aus Städtel, auf Antrag des Dom. Städtel am 1. September cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 28 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 11,20 Verpflegungskosten.
12. Johann Kopirla, Knecht aus Sterzendorf, auf Antrag des Dom. Sterzendorf am 2. September cr. aufgenommen, am 21. September cr. entlassen; 20 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 8,00 Mk. Verpflegungskosten.
13. Martha Cebulla, Kutscherkind aus Wilkau, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes am 4. September cr. aufgenommen, am 5. September cr. gestorben; 2 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 0,80 Mk. Verpflegungskosten.
14. Bertha Guse, Dienstmädchen aus Eisdorf, auf Antrag des Gemeindearmen-Verbandes Eisdorf am 5. September cr. aufgenommen, am 11. September cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2,80 Mk. Verpflegungskosten.
15. Karoline Scholz, Knechtsfrau aus Lorzendorf, auf Antrag des Dom. Lorzendorf am 7. September cr. aufgenommen, am 18. September cr. gestorben; 12 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 4,80 Mk. Verpflegungskosten.
16. Rosina Nawroth, Arbeiterin aus Giesdorf, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Giesdorf am 9. September cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 20 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 8,00 Mk. Verpflegungskosten.
17. Paul Razeng, Knecht aus Hönigern, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Hönigern am 12. September cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 17 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 6,80 Mk. Verpflegungskosten.
18. Johann Knospe, Knecht aus Nassadel, auf Antrag des Dom. Nassadel am 14. September cr. aufgenommen, am 16. September cr. entlassen; 3 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 1,20 Mk. Verpflegungskosten.
19. Anna Kienast, Dienstmädchen aus Strehlitz I, auf Antrag des Gutsbes. Christian Hermann aus Strehlitz I am 14. September cr. aufgenommen, am 21. September cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.
20. Agnes Golunka, Arbeiterin aus Simmelwitz, auf Antrag des Dom. Simmelwitz am 21. September cr. aufgenommen, am 26. September cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 2,40 Mk. Verpflegungskosten.
21. Maria Czromzog, Arbeiterin aus Simmelwitz, auf Antrag des Dom. Simmelwitz am 21. September cr. aufgenommen, am 26. September cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2,40 Mk. Verpflegungskosten.
22. Maria Drawczog, Arbeiterin aus Simmelwitz, auf Antrag des Dom. Simmelwitz am 21. September cr. aufgenommen, am 28 September cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.

Nachtrag pro Juni 1907.

Weide Auguste, Arbeiterin aus Jakobsdorf, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Jakobsdorf am 29. Mai cr. aufgenommen, am 25. Juni cr. entlassen; 28 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 11,20 Mk. Verpflegungskosten.

B. Krankenhaus Reichthal.

1. Johann Trojnatzki, Arbeiter aus Schadegur, auf Antrag des Dom. Schadegur am 28. August cr. aufgenommen, am 2. September cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2,40 Mk. Verpflegungskosten.
2. Johann Piontek, Arbeiter aus Reichthal, auf Antrag des Magistrats in Reichthal am 26. August cr. aufgenommen, am 9. September cr. entlassen; 15 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 6 Mk. Verpflegungskosten.
3. Karl Kalfa, Arbeiter aus Butschkau, auf Antrag des Dom. Butschkau am 6 September cr. aufgenommen, am 12. September cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2,80 Mk. Verpflegungskosten.
4. Albert Bartnik, Arbeiter aus Lorzendorf, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Lorzendorf am 2. September cr. aufgenommen, am 17. September cr. entlassen; 16 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 6,40 Mk. Verpflegungskosten.
5. Marie Menzel, Dienstmagd aus Lorzendorf, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Lorzendorf am 14. Septbr. cr. aufgenommen, am 21. September cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.

6. Susanna Buchwald, Arbeiterin aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 1. August cr. aufgenommen, am 22. September cr. gestorben; 53 Verpflegungstage à 40 Pfg., = 21,20 Mk. Verpflegungskosten. Beerdigungskosten 11,75 Mk. zus. 32.95 Mk. Kosten.
7. Martha Wojtzik, Knechtsfrau aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes am 22. September cr. aufgenommen, am 25. September cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 1,60 Mk. Verpflegungskosten.
8. Valentin Nowak, Arbeiter aus Schmograu, auf Antrag des Dom. Schmograu am 6. August cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 54 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 21,60 Mk. Verflegungskosten.
9. Maria Waniek, Schulkind aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 23 August cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 37 Verpflegungstage à 40 Pf., zus. 14,80 Mk. Verpflegungskosten.
10. Paul Waniek, Schulkind aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 26. August cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 34 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 13,60 Mk. Verpflegungskosten.
11. Johann Waniek, Kind aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 26. August cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 34 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 13,60 Mk. Verpflegungskosten.
12. Alois Skiba, Kind aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 6. September cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 23 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 9,20 Mk. Verpflegungskosten.
13. Maria Skiba, Schulmädchen aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 6. September cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 23 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 9,20 Mk. Verpflegungskosten.
14. Theresia Modzinski, Schulmädchen aus Kaulwitz, auf Antrag des Gesamtarmen-Verbandes Kaulwitz am 16. September cr. aufgenommen, am 28. September cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 5,20 Mk. Verpflegungskosten.
15. Johann Bieniek, Arbeiter aus Reichthal, auf Antrag des Ortsarmen-Verbandes Reichthal am 22. September cr. aufgenommen, am 29. September cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 3,20 Mk. Verpflegungskosten.
16. Anna Nowak, Dienstmagd aus Schmograu, auf Antrag des Gemeindearmen-Verbandes Schmograu am 23. September cr. aufgenommen, am 29. September cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pfg., zus. 2,80 Mk. Verpflegungskosten.

Die vorstehend berechneten Kosten sind bestimmt bis zum 5. n. Mts. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse (Kreishaus, Langestr.) abzuführen. Eine besondere Mahnung erfolgt nicht, es werden vielmehr die rückständigen Beträge zwangsweise beigetrieben werden, wodurch den Säumigen nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marées.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die bisher vom Herrn Gastwirt Weiß beziehungsweise vom Herrn Stellenbesitzer Wiesner gepachteten Vorwerksparzellen Nr. 112, 162, 187, 201, 206, 354 bezw. Nr. 138, 193, 194 sollen vom 1. d. Mts. ab bis zum 1. Oktober 1910 anderweit verpachtet werden. Von den Parzellen sind die Nummern 112, 162, 138 Wiesen.

Wir haben Verpachtungstermin auf **Montag, den 28. d. Mts., vormittags 8½ Uhr** anberaumt, zu dem wir Pachtlustige hierdurch einladen. Es wird bei Parzelle Nr. 138 angefangen werden. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden, können aber auch vorher während der Dienststunden im Magistratsgeschäftszimmer eingesehen werden.

Namslau, den 21. Oktober 1907. **Der Magistrat.** Schulz.

Bekanntmachung.

Der Verteilungsplan (mit Berechnung der Einnahmen und Ausgaben) über die Jagdpachtgelder für die städtischen gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis V für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis dahin 1908 wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 in der Zeit **vom 23. Oktober bis einschließlich 6. November 1907** während der Dienststunden von vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Geschäftszimmer der Stadt-Hauptkasse hierselbst zur Einsicht der Jagdgenossen öffentlich ausgelegt sein.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem unterzeichneten Jagdvorsteher zulässig.

Namslau, den 19. Oktober 1907. **Der Jagdvorsteher.** Schulz.

Nichtamtlicher Teil.

Die Wochenmärkte für 1908

befinden sich, da Trewendt's Haus-Kalender nicht mehr erscheint, von jetzt ab in

Trowitzsch's Hauskalender für Schlesien.

Viel Erzählungen. Reicher Bildschmuck. Preis 50 Pfg.

N. Schiftan

Ring 31. Namslau Ring 31.

Bekannt grösste Auswahl

eleganter, modernster

Damen-Paletots, Jacketts, Kragen, Costümes, Röcken und Blusen

zu billigsten Preisen.

Täglicher Eingang von Neuheiten.

Rheumatismus und Blutreinigung.

Reinigt das Blut! Eine Blutreinigungskur ist besonders jetzt für jeden Menschen, ob gesund oder krank, ein Gebot der **Notwendigkeit.** Ein ganz vorzügliches weit und breit rühmlichst bekanntes Blutreinigungsmittel ist der antirheumatische Blutreinigungstee des Apoth. Grundmann, Berlin SW. Friedrichstraße 207; derselbe wird als Hausmittel gegen **Säfteverderbnis, verschiedene Flechten, Hautausschläge, Rheumatismus, Blasen-** und **Nierenleiden,** sowie **Blutandrang** nach dem **Kopfe,** als vortrefflich empfohlen, und darf in keiner Familie fehlen. Dieser Tee ist zu beziehen durch die Firma Apotheker Grundmann, Berlin SW. Friedrichstraße 207. **Proben** und **illustrierte Broschüre gratis.** Original-Pakete zu 1.50, 3 und 5 Mark.

Atelier für künstlichen Zahnersatz.

Plomben, Zahnziehen, Nervtöten ꝛc.

Paul Lachmund, Dentist,

Namslau,

Ring- und Andreaskirchstr.-Ecke,
im Hause des Herrn Kaufm. **Wziontek.**

Eine **gebrauchte, guterhaltene**

Dreschmaschine

mit **Göpel und Schüttelwerk** sowie ein

zweischaariger Normalpflug

(Selbstgeher) wegen Aufgabe der Landwirtschaft zu verkaufen.

Reinhold Riedel,
Fuhrwerksbesitzer **Reichthal.**

Ein Paar neue Schuh

sind gefunden worden. Abzuholen bei
Paul Bautz, Sattler und Tapezierer.

Menzel und v. Lengerke's landwirtschaftliche Kalender

I. Teil (Taschenbuch) gebunden.
II. Teil (Jahrbuch) geheftet.

Ausgabe mit einer halben Seite weiss Papier pro Tag.
In Leinen gebunden **2,50** M.
In Leder gebunden **3,00** M.

Ausgabe mit einer ganzen Seite weiss Papier pro Tag.
In Leinen gebunden **3,00** M.
In Leder gebunden **4,00** M.

sowie verschiedene Hauskalender empfiehlt die

Opitz'sche Buchdruckerei

Gegründet 1846 — **Namslau** — Telefon 35.

Gutes Pferdeheu

kauft

A. Haselbach.

Löwenwarter & Cie.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.
Lieferanten zahlreicher Apotheken sowie der besseren Geschäfte der Consumbranche, offerirt:

COGNAC
Marke: Sternen-Cognac
Deutsches Fabrikat

* zu M. 2 — pr. Fl.
** „ „ 2 50 „ „
*** „ „ 3.— „ „
**** „ „ 3.50 „ „

Die Analyse des vereideten Chemikers lautet: Die Deutschen Cognac-Fabrikate obiger Firma sind ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französ. Cognac's u. sind dieselben vom chem. Standpunkte aus als rein zu betrachten.

In **Namslau** in der **Adler-Apotheke** bei **Jul. Wziontek** und „ **Oscar Tietze.**
Aerztlich empfohlen.

Husten

Wer seine Gesundheit liebt beseitigt ihn.
5245 not. begl. Zeugnisse bezeugen den hilfebringenden Erfolg von

Kaiser's Brust-Caramellen

feinschmeckendes Malz-Extrakt.
Aerztlich erprobt und empfohlen gegen Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Rachenkatarrhe, Krampf- u. Keuchhusten
Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kaiser's Brust-Extract
Flasche 90 Pfg.
Beides zu haben bei:
Robert Liehr,
O. Faltin Nchf. in Namslau.

Ein brauner Jagdhund

auf den Namen Nimrod hörend, ist abhanden gekommen. Wiederbringer erhält angemessene Belohnung in der

Försterei Schadegur,
bei **Reichthal.**

Das größte Schwein
hat jeder, der unsern **weltberühmten**
Futterzusatz Marke B.
regelmäßig dem Futter beigiebt. Enorm wird dadurch die Freßlust befördert und so die Mast beschleunigt.
Erfolg garantiert!
Postcolli 5 kg. **3,20 Mk.** 12½ kg. **5 Mk.** 25 kg. **8,50 Mk.** 50 kg. **16 Mk.** 100 kg. **30 Mk.** **Versandt ab Breslau franko jeder Bahnstation.**
Otto Lerche u. Fritz Wachtel, Breslau IX.

---

2 starke Frachtpferde,
5 bis 7 Jahr alt,
sucht zu kaufen
A. Haselbach.

Künstliche Zähne,
Plombieren, Zahnziehen, Nervtöten ꝛc.
Oscar Dalibor, Dentist,
Namslau, Ring 18 I. Etg.

Vincenz Zurawski
Weinhandlung
offeriert in bekannter Güte
diverse
Mosel-, Rhein-, Rot und Ungarweine,
sowie
Portwein, Cherry, Madeira und Malaga,
deutschen und französischen
Sect,
deutschen und französischen
Cognac
sowie
Liqueur,
echten Jamaika-Rum.

Gleichzeitig empfehle meine komfortabel eingerichteten
Altdeutschen Weinstuben
einer gütigen Beachtung.

Neues Chaiselongue
mit Roßhaarpolster, Moquett-Plüsch-Ueberzug, verstellbarem Kopfteil,
neue Nußbaum-Bettstelle mit neuer Federmatratze, **4 Rohrstühle, 2 Tischchen, 1 Kronleuchter m. 4 Lampen 2 große Waschfässer,** 1 eichnes,
zu verkaufen **Wilhelmstr. 15,** 1 Treppe.

Magenleidenden
teile ich aus Dankbarkeit gern und unentgeltlich mit, was mir von jahrelangen, qualvollen Magen- u. Verdauungsbeschwerden geholfen hat.
A. Hoeck Lehrerin, **Sachsenhausen** b. Frankfurt a. M.

Laden mit Wohnung und Fleischerwerkstatt, auch für jedes andere Geschäft sich eignend, bald zu vermieten und 1. Januar 1908 zu beziehen. **G. Kruber.**

Tagelohnbücher.

Lieferscheinbücher.

Bestellbücher.

Oskar Opitz, Namslau

Buch- und Akzidenzdruckerei

Gegründet 1846 ✱ Telephon 35

empfiehlt sich

zur geschmackvollen u. billigen Herstellung

sämtlicher Druckarbeiten

für Behörden, Kaufleute, Gewerbetreibende u. Private,

als:

Rechnungen, Fakturen, Zirkulare, Avise, Preiskurante, Wechsel und Quittungs-Schemas, Empfehlungskarten, Visitenkarten in den verschiedensten Mustern, **Verlobungs-Anzeigen** auf Luxus-Papier, ff. engl. Post, sowie auf Karten, **Tafellieder, Festprogramme, Tanzordnungen, Menus** etc.

Buchbinderei

Herstellung dauerhaft gebundener Kontobücher etc., sowie **gewöhnl. u. feiner Einbände. — Kartonnagen.**

Grosses Lager in Konto-, Kassa- u. Hauptbüchern.

Telephonblocks.

Notizblocks.

Skatblocks.

Glück

lich macht ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Alles dies erzeugt die **echte**

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steckenpferd.

à St. 50 Pfg. bei **Oscar Tietze.**

1a. Schweizer-
Dom-
Kreuz-
Kloster-
Sahn-

Käse

in schöner Qualität empfiehlt billigst.

Heinrich Freyer,
Ring.

D. V.

bedeutet

„Danysz-Virus“

aus dem

Institut Pasteur, Paris

zur radikalen Vernichtung von

Ratten und Mäusen.

Unschädlich für andere Tiere und Menschen.

Glänzende Zeugnisse!

Deutsche Danysz-Virus-Vertriebs-Gesellschaft.
Berlin, Markgrafenstr. 89-90.

Lose

zum Besten des

Vincenz-Vereins zu Namslau

sind noch zu haben in der

Opitz'schen Buchdruckerei.

Suche **Haushälter, Vögte, Knechte, Lohngärtner, Mägde, einfache Gärtner, Stadt-Mädchen** auch nach auswärts bei hohem Lohn.

Thomas Stannek, Stellenvermittler.

Einen Haushälter

sucht zum baldigen Antritt

Robert Liehr.

Einen unverheirateten

Kutscher

guter Pferdepfleger, und einen

Laufburschen

nimmt für 1. Januar 1908 an

W. Sämann

Fleischermeister.

Suche z. bald. od. spät. Antritt

Einen Lehrling

E. Maluche

Tapezierer u. Sattlermeister.

Zwei Lehrlinge

können bald oder später in die Lehre treten bei

Eugen Bautz & Söhne,

Sattler und Tapezierer.

Kräftige Waldarbeiter

für diesjähr. größeren Winter-Einschlag bei erhöhten Akkordsätzen gesucht. Arbeitsdauer 4 bis 6 Monate. Beginn Anfang November cr.

Grambschütz, den 15. Oktober 1907.

Die Forstverwaltung.

Ein Lehrling

gesucht

A. Titze, Bäckerei

Namslau, Ring.

Zwei Damen suchen für sofort ein

einfaches, häusl. Mädchen,

nicht unter 17 Jahren, für Hausarbeit und Wäsche. Jährlicher Lohn 40 Taler.

Namslau, Wilhelmstr. 15 1 Treppe.

Eine Parterre- und eine Giebelstube bald zu beziehen. **Richard Hauschild.**

Zur Kirmes

auf **Sonntag, den 27. Oktober cr.** ladet ergebenst ein

H. Maskos,

Gastwirt in **Saabe.**

Knorr's Suppenwürstchen

à 10 Pfg.

enthalten alle Nähr- und Geschmackstoffe einer guten Fleischsuppe. Man braucht nur mit Wasser zu kochen. Ein Würstchen gibt 3 Teller gehaltreiche Suppe.

Koche mit „Knorr".

Kirchliche Nachrichten

Am 22. Sonntage nach Trinit. d. 27. Oktober predigen:

Vorm. 8 Uhr Pastor Fuhrmann.
Vorm. 10 Uhr Pastor Melz.
Nachm. 2 Uhr Pastor Roy.
Abend 8 Uhr Mädchen-Verein im Saale des Kreishauses.

Montag, den 28. Oktober abend 8 Uhr Bibelbesprechung Pastor Melz.

Mittwoch, den 30 Oktober nachm. 5 Uhr Bibelstunde in der Sakristei Pastor Roy.

Donnerstag, den 31. Oktober am Reformationstage vorm. 10 Uhr Pastor Melz.

Freitag, den 1. November vorm. 9 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl Pastor Roy.

Amtwoche von Sonntag den 27. Oktober ab Pastor Roy